



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Dortmund

SATZUNG

beschlossen durch den Unterbezirksparteitag am 07.06.1975.
Mit Änderungen durch Beschlüsse der Unterbezirksparteitage vom 27.06.1987,
11.11.1989, 16.11.1991, 03.06.1993, 23.10.1993, 28.10.1995, 22.11.1997, 27.11.1999,
23.02.2002 und 05.06.2007.



In Ergänzung zum Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und zum Statut des Landesbezirks NRW gibt sich der Unterbezirk Dortmund folgende Satzung

§ 1 Gebiet

- (1) Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei im Gebiet der Stadt Dortmund bilden den Unterbezirk Dortmund
- (2) Innerhalb des Unterbezirks bilden die Ortsvereine in einem kommunalen Bezirk einen Stadtbezirk

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Unterbezirks gehören:

- (1) zu allen wichtigen politischen Fragen Stellung zu nehmen und für die innerparteiliche Diskussion Sorge zu tragen,
- (2) durch Werbung, Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Maßnahmen für die Ausbreitung sozialdemokratischen Einflusses zu sorgen,
- (3) die Tätigkeit der Ortsvereine und Stadtbezirke zu unterstützen und deren Zusammenarbeit durch sinnvolle organisatorische Maßnahmen zu fördern;
- (4) die organisatorische Betreuung aller im Bereich des Unterbezirks liegenden Ortsvereine sicherzustellen;
- (5) eine grundlegende politische Bildungsarbeit für alle Mitglieder durchzuführen;
- (6) die Durchführung von Arbeitstagungen und Konferenzen;
- (7) die Vorbereitung und Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Unterbezirks;
- (8) die Kandidaten/ Kandidatinnenvorschläge für die Europawahl zu unterbreiten,
- (9) die Aufstellung der Kandidaten/ Kandidatinnen für die Bundestagswahlkreise und Landtagswahlkreise, deren Gebiet die Grenzen des Unterbezirks nicht durchschneidet, sowie die Unterbreitung geeigneter Vorschläge für die Reservelisten;
- (10) die Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen;
- (11) die Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/ Wahlbezirkskandidatinnen und deren Vertreter/Vertreterinnen für die Kommunalwahl sowie Beschlussfassung über die Reserveliste (gemäß § 17 Kommunalwahlgesetz) und über die Bewerberlisten für die Bezirksvertretungen;
- (12) die Vorschläge für die Wahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen für die Ausschüsse des Rates,
- (13) die Ratsfraktion der SPD bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (14) Doppelmandate in Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaparlamenten sind unzulässig.

§ 3 Gliederungen

- (1) Die Gliederungen des Unterbezirks sind Ortsvereine und Stadtbezirke.
- (2) Organisation und Aufgaben der Ortsvereine ergeben sich aus dem Organisationsstatut und dem Statut des Landesbezirks NRW.
Bei Eintritt in die Partei kann der Ortsverein frei gewählt werden. Ein Wechsel in den Wohnbereichs Ortsverein ist jederzeit möglich.
- (3) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie

gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

(4) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach § 1 Abs. 2 S. 1 FO. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. §§ 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.

(5) Jugendliche können in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Die Juso – Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie gilt für zwei Jahre. Sie kann längstens um zwei weitere Jahre verlängert werden. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein.

(6) Die Leitung des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich mindestens zusammen aus dem / der 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter/ Stellvertreterinnen, den Schriftführern/ Schriftführerinnen, den Kassierern/ Kassiererinnen, dem Bildungsobmann/ der Bildungsobfrau und den Beisitzern/ Beisitzerinnen.

(7) Die Stadtbezirke unterstützen den Unterbezirk bei den in § 2 genannten Aufgaben und fördern die Zusammenarbeit der Ortsvereine. Sie legen die Vorschlagsliste der Bewerber/ Bewerberinnen für die Bezirksvertretungen fest und unterstützen die Arbeit der Bezirksvertretungen in ihrem Bereich.

(8) die Stadtbezirke wirken zum Zweck der Quotierung an der Unterbreitung der Vorschläge für sie in ihrem Bereich liegenden Wahlkreise und Wahlbezirke mit.

(9) Die Stadtbezirksvorstände, die in einer Delegiertenversammlung des Stadtbezirks gewählt werden, bestehen mindestens aus dem/ der Vorsitzenden, den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, den Beisitzern/ Beisitzerinnen, dem Bildungsobmann/ der Bildungsobfrau. Die Vorstände der im Stadtbezirk tätigen Arbeitsgemeinschaften sind mindestens beratend im Stadtbezirksvorstand tätig.

(10) Die Stadtbezirke haben sich eine Satzung zu geben. Die Satzung muss die Bestimmung enthalten, dass der Bewerber/ die Bewerberin für den Vorsitz der Bezirksvertretung von einer Delegiertenversammlung zu wählen ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Parteitag;
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5 Parteitag

(1) Der Parteitag des Unterbezirks ist das oberste Organ. Er findet alle zwei Jahre statt und setzt sich zusammen aus:

(a) 240 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden zurückliegenden Geschäftsjahren Beiträge an den Landesverband NRW abgeführt wurden. Jeder Ortsverein muss mit mindestens einem/ einer Delegierten vertreten sein.

(b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 (1).

(c) 24 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen gewählten Delegierten;

8 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten gewählten Delegierten; 2 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen gewählten Delegierten; 2 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft 60 plus gewählten Delegierten.

(2) Beratend nehmen folgende Parteimitglieder am Parteitag teil:

(a) die beratenden Vorstandsmitglieder nach §10 (2),

(b) die Kontrollkommission;

(c) die Stadtbezirkvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen;

(3) Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens acht Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Gliederungen bekannt gegeben werden.

(4) Anträge und Wahlvorschläge an den Parteitag können von den Ortsvereinen, den Stadtbezirken, dem Vorstand, dem Beirat, der Betriebsgruppenkonferenz und den Arbeitsgemeinschaften gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor dem Parteitag dem Vorstand vorliegen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag den Gliederungen durch Rundschreiben bekannt gibt.

(5) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 25 Delegierten aus mindestens vier Stadtbezirken oder aus mindestens drei Stadtbezirken und einer der Arbeitsgemeinschaftskonferenzen. Der Parteitag befindet über die Zulassung der Initiativanträge. Wahlvorschläge aus der Mitte des Parteitages müssen schriftlich eingereicht werden.

(6) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

a) Wahl eines Parteitagspräsidiums;

b) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Ratsfraktion;

c) Wahl des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission;

d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;

e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;

f) Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für den Landesparteirat;

g) Wahl der Delegierten zur Regionalkonferenz und zum Landes- und Bundesparteitag.

(7) Die Wahlen zu 6 c erfolgen durch den Parteitag mittels Stimmzetteln. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

a) der/ die Vorsitzende;

b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden;

c) der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin;

d) die 19 Beisitzer/ Beisitzerinnen;

e) die fünf Mitglieder der Kontrollkommission;

f) der/ die Vorsitzende der Schiedskommission;

g) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission;

h) die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission.

(8) Unter den nach Abs. 7 a) und 7 b) zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes muss mindestens eine Frau / ein Mann sein.

(9) Gewählt ist in den Einzelwahlen unter Abs. 7 a), c) und f), wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Haben die Kandidaten/ Kandidatinnen diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Bei den nach Abs. 7 durchzuführenden Wahlen zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl) gilt § 8 der Wahlordnung der SPD mit der Maßgabe, dass für die Wahl nach Abs. 7 b) (stellvertretende Vorsitzende) und Abs. 7 d) (19 Beisitzer/ Beisitzerinnen) im ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.

Für das folgende Verfahren gilt § 8 Abs. 1 b) der Wahlordnung der SPD.

Unter den Mitgliedern des Vorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.

(11) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das die Anträge in der beschlossenen Form enthält. Es wird von den Mitgliedern des Parteitagspräsidiums unterzeichnet und den Parteitagsdelegierten spätestens 2 Monate nach Ende des Parteitags zugesandt.

§ 6 Außerordentlicher Parteitag

(1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

a) auf mit Zweidrittel – Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Vorstandes

b) auf mit Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Beirates;

c) auf Antrag von mindestens vier Stadtbezirksvorständen.

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(3) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Parteitag die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 7 Außerordentlicher Parteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl

(1) zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist mindestens vier Monate vor dem Wahltermin ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

Dieser Parteitag hat folgende Aufgaben:

a) Verabschiedung des Kommunalwahlprogramms;

b) Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen;

c) Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/ Wahlbezirkskandidatinnen und deren Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommunalwahl;

d) Beschlussfassung über die Reservelisten für den Rat der Stadt Dortmund;

e) Beschlussfassung über die Bewerberliste für die Bezirksvertretungen;

(2) Für den außerordentlichen Parteitag sind bei der Aufstellung der Kandidaten/ Kandidatinnen und der Beschlussfassung für die Reserveliste für den Rat der Stadt Dortmund und der Bewerberliste für die Bezirksvertretungen nach dem Kommunalwahlgesetz ausschließlich die 240 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten stimmberechtigt, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zu wählen sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 8 Nominierung von Kandidaten /Kandidatinnen für die Kommunalwahlen

(1) Zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist durch die Stadtbezirksvorstände rechtzeitig eine außerordentliche Stadtbezirksdelegiertenkonferenz, deren Delegierte nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zu wählen sind, einzuberufen.

Die Stadtbezirksdelegiertenkonferenz hat die Aufgabe, die Wahlvorschläge der Wahlbezirkskonferenzen für die Ratswahlkreise zu prüfen und ggf. gemäß den Quotierungsvorschriften verändert an den Unterbezirk weiter zu leiten.

Dabei gilt das Verfahren für den Unterbezirksparteitag für die Vorbereitung der Bundestags- bzw. Landtagswahl gemäß § 9 Abs. 5 entsprechend.

(2) Außerdem ist in dieser Stadtbezirksdelegiertenkonferenz zur Vorbereitung der Kommunalwahl eine Bewerberliste für die Bezirksvertretung aufzustellen. Der Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist an diese Vorschläge gebunden. Weitere Vorschläge sind nicht zulässig.

(3) Unterbreitet jedoch ein Stadtbezirk satzungswidrig einen nicht quotierten Vorschlag für die Ratswahlkreise, ist der Unterbezirksparteitag gehalten, die Quotierung herzustellen. Dabei gilt wiederum das Verfahren für den Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahl gemäß § 9 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Reserveliste ist wie folgt aufzustellen:

aa) Anfangsgruppe

Sofern eine solche Gruppe gebildet wird gilt:

Die Kandidatin / der Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters und die Kandidaten/ innen ohne Wahlbezirk werden auf die nachfolgende Zusammensetzung der Liste nicht angerechnet.

Alle weiteren Mitglieder der Anfangsgruppe werden auf die Vertretung der Stadtbezirke gemäß Ziff. 2. 2. 2. angerechnet. Die Quotierung ist zu beachten. Die Anfangsgruppe wird geschlechterabwechselnd zusammengesetzt.

bb) Absicherung der Wahlkreiskandidatinnen / -kandidaten

Nach der Anfangsgruppe gemäß aa) werden zwei Blöcke entsprechend den folgenden Regeln mit Kandidatinnen/ Kandidaten aus den Stadtbezirken gebildet:

1. Block:

Alle Stadtbezirke mit jeweils einer Kandidatin und einem Kandidaten, vermindert um die anzurechnenden Kandidatinnen / Kandidaten, die bereits gemäß aa) vertreten sind.

2. Block:

Alle Stadtbezirke mit drei oder vier Wahlbezirken:

Die Zuordnung der Wahlbezirkskandidatinnen und – kandidaten zu diesen Blöcken und innerhalb dieser Blöcke durch den Unterbezirksparteitag geschieht wie folgt:

1.Schritt:

Zuordnung der Stadtbezirkskandidatinnen/-kandidaten auf die einzelnen Blöcke:

Für jeden Stadtbezirk wird die Reihenfolge seiner Wahlbezirkskandidatinnen/-kandidaten zur Verteilung auf die Blöcke 1 und 2 festgelegt.

Hierzu machen die Stadtbezirke, und zwar durch Beschluss der

Stadtbezirksdelegierten- Konferenz, Vorschläge, bei denen die Quotierung zu beachten und zu berücksichtigten ist.

Der Unterbezirksvorstand kann nach Rücksprache mit den betroffenen Stadtbezirken abweichende Vorschläge machen, er muss dies, wenn die Quotierung bei dem Vorschlag des Stadtbezirks nicht eingehalten ist.

Der Unterbezirksparteitag entscheidet durch einen Stimmzettel, der jeweils eine Listenwahl für jeden Stadtbezirk vorsieht.

Damit sind die Kandidatinnen und Kandidaten auf die Blöcke verteilt.

2. Schritt: Rangfolge innerhalb der Blöcke

Hierzu wird über die jedem Block zugeordneten Kandidatinnen/Kandidaten durch Listenwahl getrennt nach Frauen- und Männerliste abgestimmt. Die Liste wird im Reißverschlussverfahren fortgeführt. Über die Reihenfolge entscheidet das Stimmergebnis. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Stadtbezirke mit einer Kandidatin/einem Kandidaten mit Wahlbezirk in der Anfangsgruppe oder der ersten Hälfte der Blöcke vertreten

Die Stadtbezirke schlagen noch einmal genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vor, wie sie Wahlbezirkskandidatinnen/-kandidaten haben. Sie werden als Huckepackkandidatinnen/-kandidaten aufgestellt.

4. Schritt: Über die nach *aa)* und *bb)* aufgestellte Liste findet abschließend eine Gesamtabstimmung statt.

cc) Ergänzende Verfahrensregelungen

aaa) Anfangsgruppe

Auf Vorschlag des Unterbezirksvorstandes kann eine Anfangsgruppe aus maximal fünf Personen gebildet werden. Der Gruppe können die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters, die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Bürgermeisters, die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Fraktionsvorsitzenden und maximal zwei Parteimitglieder ohne Wahlbezirk, aber mit besonderer Bedeutung für die SPD angehören

bbb) Junge Kandidatinnen und Kandidaten

Alle Stadtbezirke, mit drei und vier Wahlbezirken, werden dazu angehalten mindestens einen dieser Wahlbezirke mit einer jüngeren Genossin oder einem jüngeren Genossen zu besetzen. Der Unterbezirksvorstand wird aufgefordert, die Erfüllung dieser Forderung mit den Stadtbezirken rechtzeitig zu prüfen und zu beraten

Auf eine Quotierung der Ersatzkandidaten/ Ersatzkandidatinnen in den Wahlbezirken wird verzichtet.

§ 9 Durchführungsbestimmungen für die Nominierung von Kandidaten/ Kandidatinnen für die Bundestags- und Landtagswahlen

(1) Zur Vorbereitung der Bundestags- und Landtagswahl ist mindestens vier Monate vor dem Wahltermin ein außerordentlicher Parteitag, deren Delegierten nach den Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu wählen sind, einzuberufen.

(2) Der Parteitag hat die Aufgabe, die Direktkandidatinnen/ Direktkandidaten für die Bundestags- bzw. Landtagswahlen zu wählen.

(3) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, die jeweils einzeln in den Wahlkreis-Konferenzen gemacht werden.

(4) Soweit die Vorschläge bezogen auf den Gesamtbereich des Unterbezirks die Quotierungsvorschriften erfüllen, ist der Unterbezirksparteitag an diese Vorschläge gebunden. Weitere Vorschläge sind unzulässig.

(5) Soweit die einzelnen Vorschläge der Wahlkreis-Konferenzen zu einer Abweichung von der Quotierung beitragen, also mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter des überrepräsentierten Geschlechts nominiert wurde, ist für diese Wahlkreise eine quotierte Listenwahl durchzuführen.

Dafür können für das unterrepräsentierte Geschlecht zusätzliche Vorschläge aus der Mitte des Parteitages gemacht werden.

Bei der Listenwahl sind sodann soviel Vorschläge des unterrepräsentierten Geschlechtes gewählt, wie zur Erfüllung der Quotierung erforderlich ist.

Sie sind in den Wahlkreisen gewählt, in denen die Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts bei dieser Listenwahl die niedrigsten Stimmzahlen erhalten haben.

Soweit erforderlich, entscheidet der Unterbezirksparteitag in einem weiteren Wahlgang über die Zuordnung

§ 10 Vorstand

(1) der Vorstand des Unterbezirks besteht aus:

a) dem/ der Vorsitzenden,

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,

d) den 19 Beisitzern/ Beisitzerinnen,

- e) dem/ der Vorsitzenden der Ratsfraktion oder im Falle der Verhinderung einem der Stellvertreter/ einer der Stellvertreterinnen.
- (2) Beratend nehmen an den Sitzungen des Vorstandes folgende Parteimitglieder teil:
- a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen soweit er / sie Mitglied der SPD ist,.
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktion,
 - c) der/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften, die im Unterbezirk vertreten sind, oder im Fall der Verhinderung der / des Vorsitzenden die Stellvertreterin / der Stellvertreter,
 - d) die Mitglieder höherer Vorstände sowie die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die im Bereich des Unterbezirks gewählt wurden oder wohnhaft sind und die Mitglieder der SPD sind,
 - g) der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Unterbezirks, sowie der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Ratsfraktion,
 - h) die Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt und der Sozialistischen Jugend Deutschlands „Die Falken“, soweit sie Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei sind.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein; er/sie muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder das verlangt.
- (4) Der Vorstand des Unterbezirks führt die Geschäfte der Partei nach den in § 2 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Parteitags- und Beiratsbeschlüsse.
- (5) Die laufenden Geschäfte erledigen die drei Vorsitzenden, der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und der / die Geschäftsführer/ Geschäftsführerin des Unterbezirks. Beratend nehmen der / die Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin, der/ die Fraktionsvorsitzende /Fraktionsvorsitzende des Rates sowie der / die Geschäftsführer / Geschäftsführerin der Ratsfraktion teil.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden und die Vorsitzenden berufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 11 Beirat

- (1) der Beirat des Unterbezirks besteht aus:
- a) 120 ständigen Delegierten oder ihren Vertretern / Vertreterinnen, die im Anschluss an jeden ordentlichen Parteitag in den Ortsvereinen zu wählen sind.
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden zurückliegenden Geschäftsjahren an den Bezirk abgeführt wurden. Jeder Ortsverein muss mindestens mit einem / einer Delegierten vertreten sein.
Die Ortsvereine haben das Recht der Abberufung durch Neuwahl, wenn Delegierte aus den Funktionen im Ortsverein oder aus dem Ortsverein ausscheiden.
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 (1).
- (2) Beratend nehmen an der Sitzung des Beirates folgende Parteimitglieder teil:
- a) die beratenden Vorstandsmitglieder
 - b) die Kontrollkommission;
 - c) die Stadtbezirkvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen;
 - d) ein Sechstel der gewählten Mitglieder der Ratsfraktion.
- (3) Der Beirat des Unterbezirks tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung

einberufen. Die Sitzungsleitung hat der / die Vorsitzende des Unterbezirks oder einer der Stellvertreter/ eine der Stellvertreterinnen.

(4) Eine außerordentliche Beiratssitzung muss auf Antrag von mindestens vier Stadtbezirksvorständen stattfinden.

(5) Zu den Aufgaben des Beirates gehören die Beratung und Beschlussfassung zu:

- a) allen unter § 2 genannten Aufgaben;
- b) grundlegenden politischen Entscheidungen;
- c) grundsätzliche organisatorischen Fragen;
- d) der Vorbereitung und Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen;
- e) der Wahl und Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten/ Kandidatinnen auf den Reservelisten für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen und
- f) der Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für die Vorstände und allgemeinen Parteiausschüsse übergeordneter Gliederungen.

(6) Der Beirat beschließt die sozialdemokratischen Vorschläge für den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen.

§ 12 Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Parteitag in einem Wahlgang gewählt werden. Unter den Mitgliedern der Kontrollkommission insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende selbst.

(3) Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung, Beschwerden gegen den Vorstand werden durch die Kontrollkommission beraten.

§ 13 Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und vier weiteren Mitgliedern. Unter den Mitgliedern der Schiedskommission insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Zuständigkeit der Schiedskommission richtet sich nach dem Organisationsstatut § 34 Absatz 2.

(4) Alle Verfahrensfragen für die Verhandlungen der Schiedskommission richten sich nach der Schiedsordnung der Partei.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung können nur von einem Parteitag mit Zweidrittel- Mehrheit vorgenommen werden.

(3) Änderungsanträge zur Satzung müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beim Vorstand eingegangen sein; Initiativanträge dazu sind unzulässig.
